

| | | |
|---|----------------------------|------------------------------------|
| Geschäftszeichen I/10-Schä/Sch. | Datum 18.10.2006 | Vorlage-Nr. XVI-019/2006 |
|---|----------------------------|------------------------------------|

| | | | |
|------------------------|----------------|--------------------|---------------------|
| Beratungsfolge: | Sitzung | Sitzung am: | Entscheidung |
| Kreistag | öffentlich | 06.11.2006 | |

Betreff

Regelung über die Anzahl der stellvertretenden Landrätinnen bzw. Landräte und deren Wahl gemäß § 55 Abs. 6 NLO

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wird gebeten,

- folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landkreis Wolfenbüttel hat gemäß § 55 Abs. 6 NLO zwei stellvertretende Landrätinnen bzw. zwei stellvertretende Landräte . Sie werden bei ihrer Aufgabenwahrnehmung in Absprache mit dem Landrat gleichberechtigt, gleichwertig und gleichmäßig eingesetzt und erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung und

- die beiden stellvertretenden Landrätinnen bzw. Landräte aus den stimmberechtigten Kreis-ausschussmitgliedern zu wählen.

| | | | |
|--|--|--|---------------|
| Kosten Euro | Haushaltsstelle | <input type="checkbox"/> Verw.-Haushalt <input type="checkbox"/> Verm.-Haushalt | Haushaltsjahr |
| Mittel stehen | | | |
| <input type="checkbox"/> zur Verfügung | <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung | <input type="checkbox"/> nur Bereit i.H.v. Euro | |
| Deckungsvorschlag | | | |
| <input type="checkbox"/> Mehreinnahmen bei | | <input type="checkbox"/> Minderausgaben bei | |
| Die Maßnahme dient dem strategischen Politikfeldziel „ _____ “ | | | |
| Das Ziel ist ein Handlungsschwerpunkt ? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | | | |

Begründung:

Nach § 55 Abs. 6 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) wählt der Kreistag in seiner ersten Sitzung aus den stimmberechtigten Kreisausschussmitgliedern bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Landrates. Der Kreistag bestimmt hierbei die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie denn bestehen soll. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung stellvertretende Landrätin oder stellvertretender Landrat. Der Kreistag kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter abberufen. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit der Kreistagsmitglieder.

Bisher hat der Landkreis Wolfenbüttel von der Möglichkeit der Wahl von drei ehrenamtlichen Vertreterinnen oder Vertretern des Landrates keinen Gebrauch gemacht.

Ich empfehle mit dem Beschlussvorschlag, es auch weiterhin bei der bisherigen Regelung zu belassen und weiterhin zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Landrates zu wählen, weil

- a) die bisherige Handhabung mit zwei stellvertretenden Landrätinnen bzw. Landräten sich bewährt hat,
- b) die grundsätzlich defizitäre Haushaltslage des Landkreises es nicht angeraten erscheinen lässt, die Anzahl von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern, die nach § 1 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung Ansprüche auf gesonderte Entschädigung haben, noch zu steigern,
- c) auch die dritte stellvertretende Landrätin/der dritte stellvertretende Landrat dem Kreisausschuss angehören müsste.

Im Auftrage

Klooth